



# Öffentliche Bekanntmachung

---

## Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu am 27.11.2023 beschlossen:

### § 1

§ 30 wird wie folgt ergänzt:

Abs. 1 Ziffer 2.:

... als Dorfgebiete (MD), dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete ...

Abs. 2 Ziffer 2.:

... als Dorfgebiete (MD), dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete ...

### § 2

§ 37 wird wie folgt ergänzt:

neuer Abs. 2:

Für die Bereitstellung eines Abwasserzählers gem. § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 42a erhoben.

### § 3

§ 39 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Schuldner der Abwassergebühr (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer.

### § 4

§ 40 wird wie folgt ergänzt:

neuer Abs. 2:

Die Stadt stellt die verbrauchte Wassermenge gem. § 40 Abs. 1 Ziff. 2. durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen. Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigungen der Messeinheiten, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3:

Auf Verlangen der Stadt Isny im Allgäu hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs.1 Nr. 2) und bei ...

bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.

## **§ 5**

§ 42 wird wie folgt geändert:

- |                                                                                                      |         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser                                | 2,55 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche               | 0,36 €. |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser oder Wasser | 2,55 €. |

## **§ 6**

neuer § 42 a:

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt 0,87 € je Monat und je eingebautem Zähler.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

## **§ 7**

§ 43 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 42a Abs. 1 entsteht ...  
neuer Satz 2:

Die Zählergebühr gemäß § 42a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zähler vorhanden ist, erhoben.

## **§ 8**

§ 44 Abs. 2 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Jeder Vorauszahlung ist ein Fünftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Fünftel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gem. § 40a sowie ein Fünftel der Jahreszählergebühr (§42a) zugrunde zu legen. Bei ...

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Isny im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Isny im Allgäu, den 28.11.2023

Rainer Magenreuter, Bürgermeister